

Beschluss:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Arbeitgeberrichtlinien von VKA und KAV Bayern zur Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte über die Eröffnung einer Arbeitsmarktzulage können im Bereich der Landeshauptstadt München nach Maßgabe des Vortrags für alle Berufe und Entgeltgruppen zur Anwendung kommen, solange und soweit diese zu den tariflich geregelten Entgelten zusätzliche finanzielle Leistungen zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften erforderlich machen.
3. Die Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-Richtlinie) kann im Rahmen des von ihr eröffneten Geltungsbereichs bei der Landeshauptstadt München nach Maßgabe des Vortrags für alle Fachkräfte mit (Fach-)Hochschulausbildung bzw. mit gleichwertigen Kenntnissen und Erfahrungen, sofern diese tarifiert sind, zur Anwendung kommen, soweit eine einschlägige Tätigkeit auf mindestens der Qualifikationsebene 3 ausgeübt wird.
4. Für Tarifbeschäftigte, die dem Geltungsbereich des TVöD-B unterfallen, macht die Landeshauptstadt München von der durch die Tarifeinigung 2023 geschaffenen Möglichkeit bei Bedarf Gebrauch, zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall Stufenvorweggewährungen und/oder Zulagen wie unter Ziffer 4.3 dargestellt zu gewähren, soweit diese Regelung von den Tarifvertragsparteien endgültig tarifiert wird.
5. Die Anwendung der in den Ziffern 2 bis 4 des Vortrags genannten Instrumente kann bei Bedarf in besonders gelagerten Einzelfällen in Kombination erfolgen.
6. Bei heterogenen Fachrichtungen des Hoheitsbereichs entscheidet das Personal- und Organisationsreferat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachreferat über die Gewährung einer Marktzulage oder einer höheren Stufe gemäß den jeweiligen tariflichen und steuernden Vorgaben. Bei homogenen Bereichen und Eigenbetrieben entscheidet der homogene Bereich bzw. der Eigenbetrieb im Rahmen der Festlegung der allgemeinen Zuständigkeiten des jeweiligen Delegationsbeschlusses im Einvernehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat über die Gewährung einer Marktzulage oder einer höheren Stufe gemäß den jeweiligen tariflichen und steuernden Vorgaben.

7. Grundsätzlich sind die finanziellen Mehrbelastungen durch die Anwendung außertariflicher Instrumente von den Referaten und Eigenbetrieben selbst zu tragen. Soweit die Mehrauszahlungen nicht im Budget aufgefangen werden können, können den Referaten Mittel entsprechend der Höhe der Inanspruchnahme im Rahmen des regulären Haushaltsverfahrens für das Planjahr oder durch einen Finanzierungsbeschluss für das aktuelle Jahr zur Verfügung gestellt werden. Die Eigenbetriebe finanzieren einen aus dieser Regelung entstehenden zusätzlichen Personalaufwand aufgrund ihrer Finanzierungsbesonderheiten über den Wirtschaftsplan.
8. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung nach den Maßgaben der Ziffern 2 bis 7 des Vortrags auf dem Büroweg vorzunehmen, insbesondere die stadtweiten Rahmenvorgaben und notwendigen Verfahrensregelungen zu Marktzulagen und Stufenvorweggewährungen zu erarbeiten. Der Gesamtpersonalrat und die Gleichstellungsstelle für Frauen werden dabei beteiligt.
9. Das Personal- und Organisationsreferat berichtet im Rahmen der jährlichen Bekanntgabe zur mittelfristigen Personalplanung über die Anwendungspraxis bei Marktzulagen und Stufenvorweggewährungen. **Dabei wird geschlechterdifferenziert dargelegt, in welchen Bereichen und in welcher Höhe Marktzulagen und die Vorweggewährung von Stufen gewährt werden.**
10. Der Stadtratsantrag „München handelt gegen den Fachkräftemangel: Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen im städtischen Bereich ausbauen“ vom 21.06.2023 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt in der Vollversammlung des Stadtrates.